



An den
Oberbürgermeister der Stadt Münster
Herrn Markus Lewe

per Mail: lewe@stadt-muenster.de

Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Ratsfraktion Münster

Windthorststr. 7
48143 Münster

Fon: 0251 / 8 99 58 10
gruene.ratsfraktion
@muenster.de
www.gruene-muenster.de

24.04.2020

Jutta Möllers
jugendpolitische Sprecherin
moellers@
gruene-muenster.de

Mittagsverpflegung für BuT-Berechtigte in Zeiten der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe,
lieber Markus,

kurz vorweg: Mir ist es ein großes Anliegen, dass es eine zeitnahe, unkomplizierte Lösung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen (hier konkret: die Mittagsverpflegung) gibt, da die Familien neben Kinderbetreuung, Homeschooling und ggf. Homeoffice seit Wochen auch für die Mittagsverpflegung sorgen und diese auch finanzieren müssen, die sie als BuT-Berechtigte vorher kostenlos erhalten haben.

Das angehängte Schreiben des BMAS zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabe-Paketes sieht vor,

"dass die Kosten für das Mittagessen aus dem Bildungspaket zu übernehmen sind. Insoweit kann der Erbringungsweg vorübergehend angepasst werden. Im Rahmen Ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Regelung des § 28 Absatz 6 SGB II halte ich es daher für vertretbar, wenn Schulmittagessen vorübergehend dezentral angeboten wird. Das bedeutet: wenn das Schulmittagessen aufgrund von Schließungen nicht in der Schulmensa abgegeben werden kann, eine Anlieferung zu den betroffenen Familien möglich ist.

Dabei ist aus Sicht des Bundes der für das gemeinsame Schulesen bisher gültige Kostenrahmen einzuhalten. Eine Nutzung der bestehenden Anbieterstrukturen und der bestehenden Lieferverträge böte zudem den Vorteil, dass Umstellungsaufwand gering gehalten werden kann.

Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, die bis zur Schließung ihrer Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule

Mittagessen erhalten haben, ist vorübergehend bis zunächst zum 30. Juni 2020 eine sehr weite Auslegung der Fördervoraussetzungen des § 28 Absatz 6 SGB II angezeigt. Allerdings möchte ich betonen, dass auch bei einer dergestalt weiten Auslegung der Aufwand für die dezentrale Anlieferung nicht umfasst ist."

Zunächst einmal ist es zu begrüßen, dass der Bund das Problem der betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Familien erkannt hat. Allerdings sind die Vorgaben zur Umsetzung zumindest für eine Großstadt völlig realitätsfern.

Hierfür ein (logistisches) Konzept zu entwickeln und in die konkrete Umsetzung zu kommen, ist aufwendig und kostet zu viel Zeit. Die Familien brauchen die Unterstützung jetzt sofort. Die betreffenden Kinder- und Jugendlichen haben einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Deshalb sollten Formen der Leistungserbringung geprüft werden, die eine Umsetzung realistisch erscheinen lassen. Hier hätte auch die Stadt im Sinne des Hinwirkungsgebotes eine verantwortliche Aufgabe.

Ein weiterer Aspekt: Gibt es weitere Lockerungen und die Kinder gehen wieder vermehrt in Kita oder Schule, kommt die Hilfe zu spät bzw. nicht mehr an.

Eine Auszahlung des Geldes direkt an die Eltern ist wohl nicht möglich. Daher möchte ich Dich zum Wohl der Kinder und Jugendlichen bitten, Dich über den Städtetag beim Bund dafür einzusetzen, dass die Erbringung der Leistung auch in Form von Gutscheinen zum Kauf von (Grund)Nahrungsmitteln in den großen Supermärkten umgesetzt werden kann. Dies gerade auch unter dem Aspekt, dass Eltern beim Einkauf dann selbst auf mögliche Lebensmittelunverträglichkeiten ihrer Kinder achten können.

In Zeiten wie diesen kann die Bundes- und Landespolitik innerhalb kürzester Zeit Milliardenpakete schnüren und Rettungsschirme aufspannen. Familien, die einkommensarm sind, müssen lange auf "Rettung" warten, die dann auch noch kompliziert ist, weil es offensichtlich Schwierigkeiten bereitet, die Gutscheinelösung rechtssystematisch unter Gemeinschaftsverpflegung zu subsumieren. Wenn das Essen vom Caterer nach Hause gebracht wird, ist das offensichtlich kein Problem - das versteht doch keiner.

Hier müsste dringend das Gesetz verändert werden, auf jeden Fall aber bis dahin den Kommunen mehr Freiheit gelassen werden, die Leistung in diesem Sinne zu erbringen.

Eine weitere Lösungsidee: Es wäre doch wahrscheinlich ein leichtes, zumindest vorübergehend den ohnehin zu geringen Regelsatz für Kinder entsprechend zu erhöhen. Vielleicht kannst Du Dich auch dafür stark machen.

Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn Du Dich in diesem Sinne für eine entsprechende Lösung einsetzen könntest und bedanke mich dafür schon mal ganz herzlich im Vorhinein.

Mit vielen Grüßen
Jutta Möllers



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Für das SGB II zuständige
Landesministerien

Deutscher Landkreistag
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bundesagentur für Arbeit

nur per E-Mail

Vanessa Ahuja

Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung
Arbeitsmarktpolitik, Ausländerbeschäftigung,
Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung
für Arbeitsuchende

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6670

Fax +49 30 18 527-5243

vanessa.ahuja@bmas.bund.de

Berlin, 20. April 2020

llc3-29515

Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen erreichen mich verschiedene Vorschläge und Planungen von Kommunen zum Angebot des Schulmittagessens und dessen Tragung aus dem Bildungspaket nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Für die Zeit, in der regulärer Unterricht an der betreffenden Schule infolge entsprechender Regelungen der Bildungsverwaltung wegen der Pandemie-Situation nicht stattfindet, sehen die Planungen vor, die Mahlzeit zu den bedürftigen Kindern nach Hause bringen.

Diesen Planungen soll entsprochen werden mit der Folge, dass die Kosten für das Mittagessen aus dem Bildungspaket zu übernehmen sind. Insoweit kann der Erbringungsweg vorübergehend angepasst werden. Im Rahmen Ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Regelung des § 28 Absatz 6 SGB II halte ich es daher für vertretbar, wenn Schulmittagessen vorübergehend dezentral angeboten wird. Das bedeutet: wenn das Schulmittagessen aufgrund von Schließungen nicht in der Schulmensa abgegeben werden kann, eine Anlieferung zu den betroffenen Familien möglich ist.

Dabei ist aus Sicht des Bundes der für das gemeinsame Schulessen bisher gültige Kostenrahmen einzuhalten. Eine Nutzung der bestehenden Anbieterstrukturen und der bestehenden Lieferverträge böte zudem den Vorteil, dass Umstellungsaufwand gering gehalten werden kann.

Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, die bis zur Schließung ihrer Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule Mittagessen erhalten haben, ist vorübergehend bis zunächst zum 30. Juni 2020 eine sehr weite Auslegung der Fördervoraussetzungen des § 28 Absatz 6 SGB II angezeigt. Allerdings möchte ich betonen, dass auch bei einer dergestalt weiten Auslegung der Aufwand für die dezentrale Anlieferung nicht umfasst ist.

Ich gehe davon aus, dass dies eine Grundlage ist, die Leistungen in der dargestellten Form zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Vanessa Ahuja